

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
07.2014	1 - 3	6033.04

Studienbüro

20.01.2014

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Maschinenbau  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm 2011  
(SPO-M MB)**

**vom 17. Januar 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm 2011 vom 08. April 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm 2011, lfd. Nr. 13; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Qualifikationsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren“
- b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studierendenservice der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.“

2. In § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „30“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

b) § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten.“

4. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Dezember 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Januar 2014.

Nürnberg, 17. Januar 2014

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 07, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Januar 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

**Anlage:**

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Maschinenbau an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Modul bzw. Teilmodule	LP	SWS	Art der LV	ZV	Modulprüfung	Ergänzende Regelungen
1	Höhere Technische Mechanik	6	4	SU, Ü		schrP 90 Min.	Von den Modulen 1 bis 5 sind 4 Module mit insgesamt 16 SWS bzw. 24 LP zu wählen. 2)
2	Höhere Festigkeitslehre	6	4	SU, Ü		schrP 90 Min.	
3	Höhere Thermo- und Fluidodynamik	6	4	SU, Ü		schrP 90 Min.	
4	Datenbanken und Rechnerkommunikation	6	4	SU, Ü		schrP 90 Min.	
5	Mathematische Methoden und Numerische Simulation im Maschinenbau	6	4	SU, Ü		schrP 90 Min.	
6	Maschinen- und Anlagentechnische Anwendungen						Auswahl von 2 Teilmodulen aus 6.1 bis 6.3 mit je 2 LP bzw. 2 SWS 2)
6.1	Vertiefungsgebiete aus Kolbenmaschinen	4	4	SU		schrP 2x60 Min.	
6.2	Vertiefungsgebiete aus Werkzeugmaschinen						
6.3	Vertiefungsgebiete aus Turbomaschinen						
7	Studienprojekt	8	6	Ü		LN (StA) 3)	
8	Unternehmensprozesse						2)
8.1	Managementmethoden und Vertriebstechnik	2	2	SU		schrP 60 Min.	
8.2	Integrierte Produktentwicklung	2	2	SU		schrP 60 Min.	
9	Kostenrechnung und Investitionsplanung	4	4	SU		schrP 90 Min.	
10	Module der Vertiefungsrichtungen - Fahrzeugtechnik - Konstruktion und Entwicklung	14	14	SU, Ü, Pr	1)	schrP 60-120 Min. und/oder LN 1) 3)	2)
11	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	8	8	SU, Ü, Pr	1)	schrP 60-120 Min. und/oder LN 1) 3)	2)
12	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul	4	4	SU, Ü, Pr	1)	schrP 60-120 Min. und/oder LN 1) 3)	2)
13	Abschlussprojekt				§ 9 Abs. 2		4)
13.1	Masterarbeit	17					
13.2	Masterseminar mit Projektbesprechungen und Abschlusspräsentation	3					
<b>Gesamt</b>		<b>90</b>	<b>60</b>				

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt
- 2) Soweit die Modulnote aus Teilnoten besteht, wird diese aus dem arithmetischen Mittel der mit der Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte gewichteten Teilnoten gebildet. Jedes Teilmodul muss mindestens ausreichend bestanden sein.
- 3) Der studienbegleitende Leistungsnachweis gem. § 9a APO ist bestehenserblich. Er bildet jeweils die endnotenbildende Modul- bzw. Teilmodulnote, wenn keine schriftliche Prüfung vorgesehen ist.
- 4) Regelmäßige Zwischenberichte in schriftlicher und/oder mündlicher Form, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Masterarbeit berücksichtigt

Kol	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunde
LV	Lehrveranstaltung	SU	Seminaristischer Unterricht
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	Ü	Übung
LP	Leistungspunkte (Credit Points)	Pr	Praktikum
schrP	schriftliche Prüfung	ZV	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
StA	Studienarbeit		